

Wesen und strafrechtliche Bedeutung der Vermögenskonfiskation

Professorin Tatiana Ponyatovskaya, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Professorin an der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin-Universität (Russland)

Die Vermögenskonfiskation war in allen früheren sowjetischen und russischen Strafkodexen (UK RSFSR von 1922, 1926, 1960; UK RF von 1996 bis zu den durch Föderales Gesetz vom 08.12.2003 Nr. 162-Φ3 vorgenommenen Änderungen) als eine Art der Strafe vorgesehen. Darin bestand ein wesentlicher Unterschied zu der Einordnung von Verfall und Einziehung im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die geltende Fassung des Strafkodexes der Russischen Föderation (UK RF) regelt die Vermögenskonfiskation jedoch im Abschnitt VI¹, was darauf hinzuweisen scheint, dass die Vermögenskonfiskation im russischen Strafrecht und des Verfalls und die Einziehung im deutschen Strafrecht einen ähnlichen Charakter besitzen. Ob es sich um eine wesentliche Ähnlichkeit handelt, ist allerdings fraglich.

Die im Siebenten Teil des 3. Abschnitts des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), u.a. in den §§ 73, 73d, 74, 74d enthaltenen Regelungen des Verfalls und der Einziehung erfüllen im deutschen Strafrecht eine wiederherstellende Funktion. D.h. dem Täter, dem Teilnehmer und ggf. einem Dritten werden die Vorteile entzogen, die direkt oder indirekt aus einer Straftat erlangt wurden². Diese Funktion grenzt den Verfall und die Einziehung von den Maßregeln der Besserung und Sicherung ab, da diese einen vorbeugenden Charakter haben und auf spezielle Prävention ausgerichtet sind.

Nach dem Strafkodex der Russischen Föderation scheint das Wesen der Vermögenskonfiskation eher zu den Sicherungsmaßregeln zu passen, die im russischen Strafrecht eine grundlegende Begrifflichkeit darstellen, die die Bedeutung der Vermögenskonfiskation mit den Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters vereint. Zu beachten ist dabei, dass die im Kapitel 15 des russischen Strafkodexes geregelten Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters inhaltlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Sinne des § 63 StGB ähneln. Leider vermögen weder der Vergleich des Wesens der Vermögenskonfiskation mit dem Wesen der Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters noch die gesetzliche Einordnung dieser gänzlich verschiedenen Rechtsinstitute in einem Abschnitt des Strafkodexes der Russischen Föderation Klarheit in die Natur der Vermögenskonfiskation zu bringen. Auch in der russischen Rechtswissenschaft und in der Rechtspraxis bestehen Unklarheit und Uneinigkeit im Bezug auf das Wesen und die Anordnungsregeln der Vermögenskonfiskation. Aus diesem Grund werden die Rufe nach der Wiedereinordnung dieser Maßnahme als eine Art der Strafe und somit nach der Wiederherstellung des früheren Status quo immer lauter.

¹ Eingeführt durch das Föderale Gesetz vom 27.07.2006 Nr. 153-Φ3 („Andere Maßnahmen des strafrechtlichen Charakters“).

² *Golovnenkov P. V.*, Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Text und wissenschaftlich-praxisorientierter Kommentar, 2. Aufl., 2012.

Das Konzept des Rechtsinstituts der Vermögenskonfiskation kann auf unterschiedliche Weise begründet werden. Diese Maßnahme kann als Strafe oder aber als Maßnahme der Sicherung (d. h. als eine andere Maßnahme strafrechtlichen Charakters) begriffen werden. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung kann diese Maßnahme in jeder der genannten Funktionen effektiv eingesetzt werden, weil sie keinen strafrechtlichen, sondern einen politischen Schwerpunkt hat. Dies hat zur Folge, dass die Forderungen vieler Wissenschaftler nach der „Rückkehr der Vermögenskonfiskation ins Strafen-system“ nicht fundiert erscheinen, weil solche Vorschläge lediglich mit den Anwendungsschwierigkeiten der Vermögenskonfiskation als „eine andere Maßnahme strafrechtlichen Charakters“ begründet werden.

N. S. Tagancev wies darauf hin, dass im vorrevolutionären russischen Strafrecht die Vermögenskonfiskation als Zusatzstrafe eine herausragende praktische Bedeutung hatte. Dabei kannte das Strafrecht dieser Zeit zwei Arten der Vermögenskonfiskation.

Die Konfiskation des gesamten Vermögens „und insbesondere von Immobilien war sowohl im russischen Recht als auch im Westen nicht nur in der älteren Lehnswesenperiode und in der Epoche von Sudebniks [Судебники], der ersten Gesetzeskodexe von 1497 und 1550, sondern noch bis ins 17. Jahrhundert weit verbreitet. Die Formel von der „Entziehung des gesamten Vermögens und der Übergabe an den Monarchen“ wird sowohl in den einzelnen Ukasen [указ] als auch in Sobornoe Uloženie [Соборное уложение], einer 1649 in der Epoche des Zaren Alexey I. herausgegeben russischen Gesetzesammlung, wiederholt. Der Vermögensentzug wurde speziell für Dienstvergehen und für die allgemeinen Vergehen vorgesehen. So ordnete Uloženie den Vermögensentzug bei Raub, Bestechung und bei den politischen Straftaten an. Die Konfiskation wurde von der Regierung auch im 18. Jahrhundert oft angewendet, insbesondere wenn der Täter zur Todesstrafe oder zur ewigen – in manchen Fällen sogar auch zur zeitlichen – Verbannung verurteilt wurde“³.

In der weiteren Entwicklung des russischen Strafrechts wurde der Gegenstand der Konfiskation zunehmend eingeschränkt. So enthielt ein Offener Brief (letters patent) an den Adel von 1787 eine Einschränkung für die Anwendung der Konfiskation auf gesetzlich geerbtes Vermögen. Im weiteren Verlauf wurde diese Regelung auch auf andere (kaufmännische, bürgerliche, landwirtschaftliche) Vermögen ausgeweitet, berührte jedoch die Verantwortlichkeit wegen der „Beteiligung an der Meuterei gegen den Monarchen und den Staat“, Verschwörung oder Verrat nicht.

Im Ganzen kann die Konfiskation des gesamten Vermögens als eine strafende Maßnahme bezeichnet werden, derer strafpolitisches Ziel darin bestand, den Täter in sozialer (wirtschaftlicher) Hinsicht zu vernichten. Mit der Zeit wurde die rechtliche Haltlosigkeit der Regelung allgemein anerkannt, so dass nach 1871 in den nachfolgenden Fassungen des Gesetzes „Uloženie zu den

³ Tagancev H. C. [Tagancev N. S.] Русское уголовное право. Часть Общая. Т. II. [Russisches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 2], Tula 2001, S. 217.

strafrechtlichen Sanktionen und Besserungssanktionen“ von 1845 die Konfiskation des gesamten Vermögens nicht mehr erwähnt wurde.

Die spezielle Konfiskation erstreckte sich auf bestimmte Gegenstände des Vermögens. Das Gesetz „Uloženie zu den strafrechtlichen Sanktionen und Besserungssanktionen“ sah *drei Arten der Konfiskationsgegenstände* vor. Zur *ersten* Art gehörten Gegenstände, die aus dem zivilen Verkehr eingezogen wurden. Die *zweite* Art stellten Gegenstände dar, die als Tatwerkzeuge eingesetzt werden sollten bzw. eingesetzt wurden. Die Einziehung dieser Gegenstände hatte doppelte Bedeutung. Zum einen wurden mit der Maßnahme präventive Ziele verfolgt. Zum anderen wurde sie als besondere Art der Vermögensstrafe verstanden. Zur *dritten* Art der Konfiskationsgegenstände zählte das Vermögen, das im Strafgesetz ausdrücklich genannt wurde. In der Regel gehörte hierzu das Vermögen, welches aus einer Straftat erlangt wurde. Diese Art der Konfiskation wurde auf der Grundlage des Prinzips angewendet, dass „niemand sich durch einen Gesetzesbruch bereichern oder Vorteile erlangen darf“.

Da die Konfiskation der Gegenstände zweiter und dritter Art im Wesentlichen als Entzug oder Begrenzung von Vermögensrechten aufgefasst wurde, war ihre Anwendung nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen und ausschließlich gegen die Person, die durch ein Gerichtsurteil für schuldig befunden wurde, möglich.

Auf diese Weise stellte die spezielle Konfiskation im vorrevolutionären russischen Strafrecht eine Strafe dar. Ihre Besonderheit bestand darin, dass sie neben der Sühnefunktion (der Eingriff in das Vermögen des Schuldigen bringt den sühnenden Charakter zum Ausdruck) auch das Ziel der Sicherheitsgewährleistung in der Gesellschaft verfolgte, indem die Bedingungen beseitigt wurden, welche die Begehung von Straftaten begünstigen. *Die bevorzugte Anwendung der speziellen Konfiskation bedeutete, dass diese Maßnahme eine positive sozialpolitische Funktion besaß.* Eben dieser Umstand kann als großer Schritt in der Entwicklung des russischen Strafrechts betrachtet werden.

In den Strafkodexen der RSFSR (UK RSFSR) von 1922, 1926 und 1960 war die allgemeine Konfiskation des Vermögens als Zusatzstrafe vorgesehen. Aus der Sicht der positiven sozialpolitischen Funktion des Strafrechts stellte dies eine rückläufige Entwicklung dar. Jedoch lag der sowjetischen Strafpolitik eine ganz andere Konzeption zugrunde, denn das Strafrecht wurde als ein Instrument der sozialen Regulierung entsprechend den Machtinteressen des Staates, verstanden. *Deswegen ist die Rückkehr zur allgemeinen Vermögenskonfiskation als Sühnemaßnahme nachvollziehbar: Mithilfe dieses Instruments wurde nicht nur über die soziale Isolation des Täters, sondern auch über die Umverteilung des Gesellschaftsprodukts und die entschädigungslose Enteignung von Wertgegenständen entschieden.* Diese Aussage bestätigt die Phänomenologie der Konfiskation in den Strafkodexen von 1922 und 1926. UK RSFSR von 1960 stellte keine Ausnahme dar. Nach diesem Gesetz stellte die politische Funktion der Vermögenskonfiskation als strafrechtliches Mittel zur entschädigungslosen Enteignung zwar möglicherweise ein zweitran-

giges Ziel dar. Gleichwohl wurden die zwei anderen Anwendungsziele aber erfolgreich verfolgt. Ein solcher Mechanismus strafrechtlicher Regulierung ist nicht geeignet, positive (schöpferische) strafpolitische Aufgaben zu lösen und es ist nicht möglich, ihn für diesen Zweck einzusetzen.

Bevor der Vermögenskonfiskation die Bedeutung beigemessen wird, die sie im UK RSFSR hatte, müssen zunächst folgende Fragen beantwortet werden. Was war der Grund für die Rückkehr zur Kriminalpolitik Russlands des 17., 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts? Wie lässt sich die Umverteilung des gesellschaftlichen Produkts (des tatsächlichen sozialpolitischen Ergebnisses allgemeiner Konfiskation) in Einklang mit den Aufgaben des Strafrechts bringen?

Die spezielle Konfiskation stellt den Gegenstand für die weitere kriminalpolitische und strafrechtliche Entwicklung dar. Wie bereits erwähnt, besitzt sie eine doppelte Natur: Als Vermögensstrafe enthält sie ein sühnendes Element. Ihre wichtigste sozialpolitische Funktion besteht aber in der Prävention, was auch ihre positive sozialpolitische Grundlage ausmacht. In Übereinstimmung mit dieser Funktion muss die Konfiskation ihrem Wesen nach eine Maßnahme der Sicherung darstellen. Die klassische Strafrechtswissenschaft erkennt die doppelte Natur der Konfiskation an und betrachtet sie als Strafe, die besondere Ziele verfolgt. Es stellt sich als politisch zulässig (vielleicht sogar gerechtfertigt) dar, die Akzente in Richtung der Sicherungsmaßregeln zu verschieben. Der Gesetzgeber löste diese politische Aufgabe. Dennoch wird in der russischen Strafrechtswissenschaft weiterhin die Ansicht vertreten, dass bei der Konfiskation das sühnende Element überwiegt.

Die Kritik der Wissenschaftler und Rechtsanwender an den Normen des 15¹. Kapitels UK RF (Art. 104¹, 104², 104³ UK RF) ist begründet. Trotz der vorgenommenen Änderungen in den Jahren 2008, 2011 und 2012 wurden die Probleme bei der tatsächlichen Anwendung der Vermögenskonfiskation nicht beseitigt. Nach wie vor ist die Frage unklar, ob die Anwendung der Norm ein Recht oder eine Pflicht des Gerichts darstellt, auch beim Vorliegen der im Art 104¹ Pkt. 1 Lit. a aufgelisteten Straftaten⁴. Der in dieser Vorschrift enthaltene Straftatenkatalog ist ebenfalls umstritten. Viele der dort genannten Straftaten entsprechen nicht den Zielen der Konfiskation, denn diese stellt eine Maßnahme dar, die auf die wirtschaftliche Blockade solcher strafbaren Tätigkeiten ausgerichtet ist, die einen bedeutenden Finanzierungsbedarf haben, organisiert und dauerhaft sind. Dieses und viele andere Probleme (insbesondere die Probleme der Gesetzesausgestaltung und der praktischen Anwendung der Vermögenskonfiskation) können nur gelöst werden, wenn die Frage nach dem Wesen dieser Maßnahme beantwortet wird.

⁴ In diesem Katalog sind Straftaten genannt, die die Anwendung der Konfiskation zulassen. Der Konfiskation unterliegen das Vermögen, welches aus den genannten Straftaten erlangt wurde, oder Gegenstände, die gesetzeswidrig über die Grenze der RF oder die Grenze der Zollunion im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft überführt wurden.